

1. Geltungsbereich

Diese Annahmeveraussetzungen gelten für die Annahme von Abfällen zur Sortierung in der Abfallsortier- und -zerkleinerungsanlage (ASZA) der MHW Kassel GmbH. Anzuwenden ist die jeweils neueste Fassung dieser Annahmeveraussetzungen.

2. Allgemeines

Grundlage für die Annahme von Abfällen in der Abfallsortier- und -zerkleinerungsanlage sind die im Genehmigungsbescheid für diese Anlage aufgeführten Abfälle:

- hausmüllähnliche Gewerbeabfälle
- Verpackungsmaterialien
- Sperrmüll
- Baustellenmischabfälle

Gemäß Festlegung des Regierungspräsidiums Kassel vom 04.01.2006 können in diesen Abfällen die in der nachfolgenden Tabelle aufgelisteten AVV-Abfallschlüsselnummern enthalten sein.

Vor der Anlieferung ist die Erstellung eines Vereinfachten Entsorgungsnachweises erforderlich. Dazu gehört die Klassifizierung der Abfälle durch den Erzeuger.

Die Übereinstimmung der anzuliefernden Abfälle mit den Angaben in den Entsorgungsnachweisen wird von der Eingangskontrolle überprüft. Bei jeder Anlieferung ist dem Waage-Personal der Übernahmeschein vorzulegen.

3. Öffnungszeiten

Alle Anlieferungen sind mit der Eingangskontrolle unter der Telefon-Nummer 0561 / 782-4101 abzustimmen.

Öffnungszeiten: Montag - Freitag 07:00 bis 16:00 Uhr
Abfallannahme: Montag - Freitag 07:00 bis 15:45 Uhr

Geänderte Öffnungszeiten können nur nach vorheriger Absprache ermöglicht werden.

4. Sicherheit und Abwicklung

Im Interesse einer sicheren Anlieferung bitten wir Sie, qualifizierte Mitarbeiter mit der Anlieferung zu betrauen. Bei der Anlieferung sind die Betriebsordnung der Müllheizkraftwerk Kassel GmbH sowie die Hinweise der Eingangskontrolle und der Einweiser zu beachten.

5. Annahmebedingungen für die Sortierung

Förderbänder und Siebtrommel unserer Anlage sind technisch für die Sortierung von Abfällen mit einem Durchmesser > 100 mm bis zur Größe von 1 m x 1 m ausgelegt.

Abfälle mit einer größeren Stückigkeit werden vor der Aufgabe auf ein 1,40 m breites Förderband zur Siebtrommel manuell aussortiert. Kleinmaterialien (< 100 mm) werden in der Siebtrommel ausgesondert und unmittelbar in den Bunker des benachbarten Müllheizkraftwerkes Kassel gefördert.

Die Anlieferung sperriger Abfälle und von Kleinmaterialien geht deshalb zu Lasten der Sortierquote und ist nur in begrenzten Anteilen sinnvoll. Bei Abfällen mit einer entsprechenden Körnung wird vor der Anlieferung eine Abstimmung mit unserer Eingangskontrolle empfohlen.

5.1 Gut geeignete Materialien für die Sortierung:

- Papier, Pappe, Kartonagen
 - saubere transparente und bunte PE-Folien
 - Hartkunststoffe (max. 1m x 1m)
 - Kunststoffverpackungsbänder
 - Eisen- und Nichteisenmetallschrott, Kabelschrott
 - Holz (max. 1m x 1m)
 - Styropor-Formteile als Monofraktion (nach Anmeldung)
- } auch in Ballen

5.2 Störstoffe:

Stoffe, die nicht zur Verwertung in der ASZA geeignet sind bzw. die bei der Sortierung technisch problematisch sind, dürfen nur als Kleinmengen enthalten sein:

- Etikettierbänder-Rollen sowie
- unverpackte lange Bänder und Fäden aller Art; Annahme nur in Säcken verpackt, da Verwicklungsgefahr auf den Förderbändern und in der Siebtrommel
- verunreinigte Silofolie, Gewebefolien und –planen, Netze
- PVC-Rohre, Kunststoffrohre > 1m
- PU-Schaum, Schaumstoff, Kunstharzplatten
- Teppiche, Matratzen, Kleidung, Stoffe
- Kleinstückige Abfälle wie Kehricht, Staub, Splitterholz, Sägespäne, Putz, Rigips

5.3 Ausgeschlossene Abfälle:

Von der Annahme ausgeschlossen sind Abfälle, die in der ASZA nicht verwertet und auch im Müllheizkraftwerk nicht verbrannt werden können:

- Dachpappe, Bitumengemische, Kohlenteer
- Mineralwolle u.a. Dämmmaterialien, Asbest
- Epoxidharzbrocken
- Batterien, Reifen, Elektrogeräte
- Rollenware, z.B. Folienrollen

Ebenfalls ausgeschlossen sind:

- **Essensreste**
- **Grünabfälle**
- **Sonstiger Nassmüll**
- **Blutkonserven**
- **Spritzen**
- **Medikamente**
- **Gefährliche Abfälle**

Müllheizkraftwerk Kassel GmbH
Die Betriebsleitung

Stand:
01.09.2006

Annahmeveraussetzungen für Abfälle zur Sortierung in der ASZA



AVV-Nr.	Abfallbezeichnung
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
03 01 01	Rinden und Korkabfälle
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere
03 03 01	Rinden und Holzabfälle
03 03 07	Mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
07 02 13	Kunststoffabfälle
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 04	Verpackungen aus Metall
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	gemischte Verpackungen
15 01 07	Verpackungen aus Glas
15 01 09	Verpackungen aus Textilien
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
17 02 01	Holz
17 02 03	Kunststoff
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle
19 12 01	Papier und Pappe
19 12 04	Kunststoff und Gummi
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
19 12 08	Textilien
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen
20 01 01	Papier und Pappe/Karton
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39	Kunststoffe
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 07	Sperrmüll
20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g., sofern die Behörde des Erzeugers diesen Schlüssel präferiert